

WEITERE INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

Ergänzung der Tagesordnung gem § 109 AktG

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser ordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaberin bzw. Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am **22.5.2015** zugeht.

Derartige Anträge von Aktionärinnen und Aktionären können ausschließlich an

STRABAG SE
Investor Relations
z.Hd. Frau Mag. Diana Neumüller-Klein, CFA
Donau-City-Str. 9
1220 Wien

gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunkts und der Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist bei Inhaberaktien durch eine Depotbestätigung gem § 10a AktG zu erbringen.

Beschlussvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären gem § 110 AktG

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser Hauptversammlung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen betreffenden Aktionärinnen und Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in

Textform spätestens am **5.6.2015** zugeht. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gem § 87 Abs 2 AktG.

Derartige Anträge von Aktionärinnen und Aktionären können ausschließlich an

STRABAG SE

Investor Relations

z.Hd. Frau Mag. Diana Neumüller-Klein, CFA

Donau-City-Str. 9

1220 Wien

oder

per Telefax an +43 (1) 22422 - 1177

oder

per E-Mail investor.relations@strabag.com, wobei das Aktionärsverlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist bei Inhaberaktien durch die Vorlage einer Depotbestätigung gem § 10a AktG zu erbringen.

Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes,
- Angaben über die Aktionärin oder den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der Aktionärin oder des Aktionärs, ISIN AT000000STR1,

- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an

Per Post oder per Boten Oesterreichische Kontrollbank AG
Abteilung KMS / HV Operation Center 2
Strauchgasse 1-3 / 6. Stock
1010 Wien

als Bevollmächtigte von STRABAG SE oder

Per Telefax: +43 (1) 928 90 61

Per E-Mail: hv.anmeldung-2@oekb.at

Per SWIFT: OEKOATWWHVS (Message Type MT598, unbedingt
ISIN AT000000STR1 im Text angeben)

*[bei Fragen von in- und ausländischen Kreditinstituten zur Ausstellung von Depotbestätigungen und deren Übermittlung können diese an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der OeKB gestellt werden:
telefonisch +43 (1) 531 27/2035 oder
elektronisch hv.anmeldung-2@oekb.at]*

zu richten.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gem § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gem § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaberinnen bzw. Inhaber der Aktien sind.

Bei mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise notwendig auf denselben Stichtag beziehen.

Namensaktien

Bei Namensaktien ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch die Aktionärin oder den Aktionär.

Hinweis zum Auskunftsrecht gem § 118 AktG

Jeder Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunftserteilung hat in der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

INFORMATION ÜBER DAS RECHT DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE, ANTRÄGE IN DER HAUPTVERSAMMLUNG ZU STELLEN GEM § 119 AKTG

Jede Aktionärin und jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.